

Regelungen zur Notengebung

1 Grundlagen

Einleitung/Zweck/Grundsätze

Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden (GymV; BR 425.050) vom 25. Juni 2019 erlässt die Schulleitung ein schulinternes Reglement über die Notengebung.

Dabei soll sich die Leistungsbeurteilung an den Zielen der gymnasialen Ausbildung und den Rahmenlehrplänen orientieren.

Pädagogische Grundlagen

Die Leistungsbeurteilungen sollen transparent, lernziel-/kompetenzorientiert und begründbar sein. Sie sind valide, reliabel und objektiv.

Jede Lehrperson ermöglicht den Schüler:innen auch nicht notenrelevante Standortbestimmungen und fördert die Reflexion des Lernprozesses.

Formen und Umfang von Leistungsbeurteilungen

Es ist den Lehrpersonen freigestellt, welche pädagogisch sinnvollen Formen der Leistungsbeurteilungen sie einsetzen, wie sie diese bewerten und mit welchem Gewicht diese in die Semesternote einfließen. Dabei ist je nach Lektionenzahl pro Woche und Fach folgende minimale Anzahl von Noten zu berücksichtigen:

Minimale Anzahl Noten pro Semester	
2-3-Stundenfächer	2
4-Stundenfächer	3
5-Stundenfächer +	4

Die maximale Anzahl Noten pro Fach berechnet sich aus der Lektionenzahl pro Woche und Fach +1, beträgt jedoch höchstens 5.

Eine Note kann aus mehreren kleineren Kompetenznachweisen (Teilkompetenzen) bestehen. Diese sind vorgängig anzukündigen, mit Bewertungskriterien zu versehen und transparent zu bewerten.

Die Bewertung von Leistungsbeurteilungen darf nicht mit der Einschätzung von Verhalten, Arbeitseinstellung oder Mitarbeit vermischt werden. Noten zu mündlichen Leistungsbeurteilungen beruhen auf einer Prüfungssituation.

2 Organisation von Leistungsbeurteilungen

2.1 Ankündigungen/Planung

Jede Leistungsbeurteilung basiert auf einer Überprüfung der Lernziele bzw. des Stoffprogramms. Es gibt keine unangekündigten Leistungsbeurteilungen (Blitztests).

Jede Lehrperson informiert die Klasse in den ersten 3 Wochen jedes Semesters über anstehende Leistungsbeurteilungen und trägt diese im Schulnetz ein. Der Nachweis der Teilkompetenzen muss als Gesamtleistungsbeurteilung eingetragen werden, die Teilkompetenzen müssen zu Beginn des Semesters deklariert werden.

Pro Schulwoche sollen nicht mehr als 4, pro Tag nicht mehr als 2 Leistungsbeurteilungen in Form schriftlicher Prüfungen in der Regelklasse inklusive Klassen der 2. Landessprache stattfinden. Weitere Leistungsbeurteilungen in anderer Form (z.B. bewertete Abgaben, mündliche Prüfungen, Vorträge, Nachprüfungen) sowie weitere schriftliche Prüfungen in anderen Fächern sind möglich, die Lehrperson entscheidet nach Absprache mit den Schüler:innen.

Die Lehrperson gibt spätestens 1 Woche vor dem Termin der Leistungsbeurteilung Lernziele bzw. Stoffprogramm via MS Teams bekannt.

Verschiebungen der bekanntgegebenen Prüfungstermine/Leistungsbeurteilungen sind nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der gesamten Klasse und Lehrperson bei schriftlichen Prüfungen, der betroffenen Schüler:innen bei mündlichen Prüfungen/Leistungsbeurteilungen, mindestens 1 Woche vor Prüfungstermin möglich. Im Krankheitsfall der Lehrperson sollen diese wenn möglich durchgeführt werden.

2.2 Angaben zur Leistungsbeurteilung

Bei schriftlichen Leistungsbeurteilungen sind die Gewichtung der einzelnen Aufgaben, die zur Verfügung stehende Zeit und die Hilfsmittel auf der Prüfung ersichtlich.

Für andere Formen der Leistungsbeurteilung sollen die Bewertungskriterien, deren Gewichtung und Hilfsmittel vorgängig bekanntgegeben und auf MS Teams abgelegt werden.

2.3 Rückgabe/Bekanntgabe Noten

Die Noten von schriftlichen Prüfungen werden den Schüler:innen innerhalb von 10 Schultagen, bei Aufsätzen, anderen Textproduktionen und sonstigen Leistungsnachweisen innerhalb von 15 Schultagen, bekanntgegeben. In der Regel erfolgt eine gleichzeitige Rückgabe und Besprechung der korrigierten Leistungsbeurteilung. Dabei wird grosser Wert auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertung gelegt.

Allfällige Differenzen betreffend Leistungsbeurteilung sind innerhalb von 5 Schultagen durch die Schüler:innen geltend zu machen und mit der Lehrperson zu klären, danach gilt die Note als bestätigt und kann nicht mehr Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens sein.

2.4 Nachprüfungen und nachträgliche Abgaben

Können Schüler:innen die Leistungsbeurteilungen wegen Krankheit o.ä. nicht absolvieren, so haben sie sich in der Regel innerhalb von 3 Schultagen per Mail oder persönlich bei der betreffenden Lehrperson zur Vereinbarung eines neuen Termins zu melden. Wird ein Urlaubsgesuch gestellt und bewilligt, so ist die betreffende Lehrperson vor der Prüfung zu informieren. Die Kontaktaufnahme ist Sache der Schüler:innen.

Wer an einem Vortrag, einer mündlichen Prüfung o.ä. kurzfristig nicht teilnehmen kann, informiert zusätzlich direkt die betreffende Lehrperson via Mail (siehe Schulordnung).

Sollten Schüler:innen auch den Nachtermin der schriftlichen Prüfung oder der Abgabe nicht wahrnehmen können, so ist der betreffenden Fachlehrperson ein Arztzeugnis innerhalb von 5 Unterrichtstagen vorzulegen. Notenabzüge für verspätete Abgabe sind bereits mit den Kriterien der Leistungserstellung bekanntzumachen. Nachdem nach einmaliger schriftlicher Erinnerung inkl. Setzen eines Nachtermins per Mail die zu bewerteten Abgaben nicht eingereicht worden sind, gelten diese als nicht erbrachte Leistungen und es wird die Note 1 gesetzt.

Ebenso gilt ein zweimaliges unbegründetes Nichterscheinen an einer Nachprüfung als nicht erbrachte Leistung und es wird die Note 1 gesetzt.

2.5 Notengebung

Erreicht der (gewichtete) Durchschnitt aller Teilnoten in einem Fach mindestens die Mitte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Notenwerten (z.B. 4.25), so ist aufzurunden.

Die Semesternote beinhaltet nur Leistungen des aktuellen Semesters und darf keine Verrechnungen bzw. Berücksichtigung des anderen Semesters enthalten. Semesterübergreifende Arbeiten werden für alle Schüler:innen im gleichen Semester vermerkt.

Die Semesternote ist transparent zu setzen und den Schüler:innen bei Bedarf zu begründen.

Am Ende eines Semesters findet die Promotionskonferenz statt. Der Promotionsentscheid wird den Schüler:innen nach der Konferenz mitgeteilt.

3 Disziplinarische Verstösse

Um Unredlichkeiten vorzubeugen, soll die Lehrperson einen optimalen Verlauf der Leistungsbeurteilung gewährleisten. Prüfungszimmer und Trennwände sind bei Bedarf frühzeitig zu organisieren.

Sollte es dennoch zu Betrugsversuchen kommen, so gilt, dass bereits ein deutlich erkennbarer Betrugsversuch zum Erteilen der Note 1 durch die Fachlehrperson berechtigt.

Die Verstösse gegen das in Kapitel 2.4 skizzierte Vorgehen zu Nachprüfungen und nachträglichen Abgaben werden im Rahmen der Schulordnung geahndet.

Ersetzt Richtlinien zur Notengebung vom:	Antrag: -	Antrag: ALK	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 13.06.2023	Datum: -	Datum: 25.03.2026	Datum: 11.08.2026
010-DS-Verwaltung	11-Reglementsordner	010-Allgemein	02_ Zeugnisse_Noten_ Prüfungen/Notengebung_Regelungen